

Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach
Vermessungsingenieur

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2056

Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach · Rosterstr. 38 · 5900 Siegen

An die
Mitglieder des Ausschuß
für innere Verwaltung
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf

Telefon (02 71) 33 44 94
Telefax (02 71) 33 12 09
Deutsche Bank (BLZ 460 700 90)
Konto-Nr. 0 102 616

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Siegen, den **27. Oktober 1992**

**Gesetzentwurf zur Berufsordnung für die öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure in NRW - spez. §22 Übergangsregelung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Punkte möchte ich zu dem vorliegenden Referentenentwurf zu bedenken geben:

1. Der Bedarf an öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist enorm hoch. Nicht nur hier in NRW, sondern auch in den neuen Bundesländer ist die anfallende Arbeit von den z. Zt. bestehenden Büros kaum zu leisten. Die Hilfe von öffentlich best. Verm.-Ing. aus NRW in den neuen Bundesländern ist notwendig.
2. Der Prüfungsausschuß ist in der vorgeschlagenen Zusammensetzung für den Bewerber unzumutbar. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind mit dem §22 schon in der Anhörung nicht einverstanden. Eine unparteiische Prüfung ist somit unmöglich.
3. Zur Zeit haben wir eine vergleichbare Situation wie 1952, bei der Änderung zu dem " Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde". Damals sollte der bis dahin neben dem Zahnarzt bestehende Beruf des Dentisten abgeschafft werden. Die bereits praktizierenden Dentisten konnte man nicht mit einem Berufsverbot belegen. Man einigte sich auf folgende Lösung: Der Alt-Dentist konnte seinen Beruf weiter ausüben, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten, sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hatte. Dieser Kurs umfaßte 60 Vorlesungsstunden. Eine Prüfung war nicht vorgesehen. Ohne Erfolg teilgenommen hatte lediglich, wer mehr als fünf Vorlesungsstunden versäumte.

4. Die sogenannte "Dentistenlösung" ist ein eleganter Kompromiß für die alle Beteiligten.
Arbeitsplätze würden nicht gefährdet.
Der Bedarf an öffentlich bestellten Verm.-Ing. kann schnell gedeckt werden.
5. Der Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren bleibt erhalten.
6. Falls der zu prüfende Vermessungsingenieur die Prüfung vor dem Zulassungsausschuß nicht bestehen sollte, verliert er ebenfalls das Recht, Gebäudeeinmessungen durchzuführen und damit auch die Existenzgrundlage.
Die Folge wäre, Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen, um den verlorenen Besitzstand auf rechtlichem Wege zu erstreiten.

Deshalb ist es wichtig, eine Übergangsregelung zu finden, die allen von der neuen Berufsordnung betroffenen Vermessungsingenieuren ohne Gefährdung ihrer Existenz die Voraussetzung zu einer öffentlichen Bestellung ermöglicht.
8. Die Übergangsregelung betrifft nur eine bestimmte Anzahl von Vermessungsingenieuren, die meist mehr als 5 Jahre selbständig tätig sind und mehr als 10 Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Sie leiten funktionierende Büros und haben durch die große Anzahl der abgewickelten Gebäudeeinmessungen mehr als genug Erfahrung bezüglich der Katastervermessung gesammelt, sodaß eine Prüfung nicht notwendig erscheint.
9. Anbei ein Vorschlag für den § 22 - Übergangsregelung-

Mit freundlichem Gruß


Seelbach

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stellen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Nachweis über die Kenntnisse in den Gebieten des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, der Kartographie, des Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen erbracht ist. Der Nachweis wird durch ein Seminar von max. 120 Stunden vermittelt.
 - b) Für die Zulassung gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.